Informationen zur Bürgerbefragung 2025

zum Thema Straßenausbaubeiträge

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Feldatal führt im Zeitraum vom 25.08.2025 bis 07.09.2025 eine Bürgerbefragung zum Thema Straßenausbaubeiträge durch. Hierzu erhalten alle Wahlberechtigten spätestens in der KW 34 von uns Post. Bitte nehmen Sie sich die Zeit sich mit der Thematik eingehend zu befassen und lesen Sie die Informationen zur Befragung aufmerksam durch. Achten Sie bitte auf die **Abgabefrist 07.09.2025!**

Bitte nehmen Sie sich, auch wenn Sie derzeit nicht von einem Straßenausbau betroffen sind, die Zeit und informieren Sie sich zur Thematik der Straßenausbaubeiträge eigenständig. Mit Ihrer Teilnahme an der Befragung liefern Sie eine wertvolle Entscheidungsgrundlage für die politischen Entscheidungsträger/-innen der Gemeindevertretung. Die anstehenden Beratungen zur Abschaffung oder Beibehaltung der Straßenausbaubeiträge sind von grundlegender Bedeutung für die Finanzierung unserer Gemeinde und müssen daher auf Dauer angelegt sein.

Nachfolgend wollen wir Sie daher auch noch über die finanzielle Seite der Thematik informieren. Unstrittig und hinlänglich bekannt ist die Problematik, dass die zum Teil sehr hohen Straßenausbaubeiträge für die Anlieger eine hohe, ja zum Teil kaum finanziell zu bewältigende, Herausforderung darstellen. Gleichzeitig würde bei einer Abschaffung der Ausbaubeiträge den Kommunen die finanziellen Mittel fehlen, um den Ausbau zu finanzieren. Insofern beschäftigt die Thematik seit Jahren die Politik.

Warum führt die Gemeinde Feldatal eine Bürgerbefragung zum Thema Straßenausbaubeiträge durch?

Mit der Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes am 28.05.2018 hat das Land Hessen es den Kommunen freigestellt Straßenausbaubeiträge zu erheben. Dies stellte eine grundlegende Abkehr von der seitherigen Gesetzeslage im Land Hessen dar, nach der das Land Hessen sogar die Kommunen per Ersatzvornahme dazu angehalten hatte, Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Bis zu diesem Zeitpunkt mussten daher teilweise fünf- bis sechsstellige Beträge von den Anliegern, in Form der Straßenausbaubeiträge, erhoben werden. Die Finanzierung des Straßenausbaus stellte daher in fast allen hessischen Kommunen bis zu der Gesetzesänderung zum überwiegenden Teil auf die Beitragserhebung ab.

Bei einer nun möglichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge müssen die Kommunen nun auch andere Finanzierungswege für die Ausbaukosten finden, da das Land Hessen leider nicht wie der Freistaat Bayern die Kommunen finanziell bei der Abschaffung unterstützt.

Im Konkreten müsste zur Gegenfinanzierung, einer generellen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, der Grundsteuer Hebesatz von derzeit **260% Punkten**, um weitere rund **120% Punkte** auf **380% Punkte** erhöht werden. Zusätzlich ist aufgrund der prekären Finanzsituation **aller** Kommunen fraglich, ob der aktuelle Hebesatz von 260% in den Folgejahren beibehalten werden kann, um den Haushaltsausgleich zu erzielen.

Ehrlicherweise ist es unumgänglich, dass der Hebesatz enorm angehoben werden muss, um das immer größer werdende Loch zwischen Aufwand und Erträgen zu füllen. Voraussichtlich wird eine Erhöhung auf über 590 %-Punkte erforderlich werden. Dies ohne Berücksichtigung der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. In Summe könnten bei einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge somit über 710 %-Punkte an Grundsteuer erforderlich werden.

Von zentraler Bedeutung ist, dass die zukünftige Finanzierung des Straßenausbaus ohne Straßenausbaubeiträge dauerhaft gesichert sein muss, damit die Straßen auch zukünftig bedarfsgerecht ausgebaut werden können.

Wir empfehlen Ihnen daher die nachstehenden Informationen aufmerksam durchzulesen, welche Ihnen die Hintergründe und Tragweite der Thematik näherbringen.

Warum muss die Finanzierung des Straßenausbaus dauerhaft gesichert sein?

Bei der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung, die zukünftig nicht wegen schwindender freier finanzieller Mittel der Kommune revidiert werden sollte. Zwar ließe die jetzige Gesetzeslage es jederzeit zu, die Straßenausbaubeiträge wieder einzuführen, sofern die Kommune, die Baukosten nicht anderweitig finanzieren kann, es ist aber nicht vertretbar je nach Finanzlage der Kommune mal Beiträge zu erheben, mal nicht. Ein solche Handhabung wäre nicht nur für die betroffenen Anlieger, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger ungerecht, denn im Falle der Abschaffung müssen alle Bürgerinnen und Bürger für die Gegenfinanzierung der Beitragsausfälle aufkommen.

Ebenso würde eine schwankende Gegenfinanzierung erforderlich machen, die notwendigen Baumaßnahmen ggf. zeitlich zu schieben, bis deren Finanzierung gesichert ist. Damit verbunden ist ein weiteres Anwachsen des Investitionsstaus und der laufenden Unterhaltskosten für die Straßen, denn je kaputter eine Straße ist, umso öfter muss diese geflickt werden. Durch ein konsequentes Abarbeiten des Investitionsstaus, kann mittel- bis langfristig Geld gespart werden.

Daher ist es wichtig, dass bei einer Abschaffung oder Verringerung der Beitragspflicht, zur Gegenfinanzierung der ausfallenden oder geringeren Beiträge, eine stabile und kalkulierbare Finanzierungsalternative gefunden wird, welche unabhängig von der allg. wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde ist.

Warum wird die Grundsteuer als alternative Finanzierungsmöglichkeit gesehen?

Die Kommunen verfügen zur Finanzierung ihrer Aufgaben nur über wenige Einnahmemöglichkeiten. Grob zusammengefasst handelt es sich hierbei um Steuern, Beiträge, Gebühren, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung und aus Zuschüssen sowie Förderung.

Zuschüsse sowie Förderung sind nur projektbezogen und nicht für den Ersatz der Beitragsausfälle von Zeit zu Zeit verfügbar. Auch die Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, wie der Waldbewirtschaftung, der Erddeponie oder dem Freibadbetrieb, unterliegen zum Teil starken wirtschaftlichen Schwankungen und können zum Teil die Aufwendungen in diesen Bereichen selbst nicht decken.

Gebühren wiederum sind anlassbezogen für Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltungen kostendeckend zu erheben, sodass durch diese keine freien Finanzmittel zur Gegenfinanzierung von Beitragsausfällen generiert werden können.

Bei den Beiträgen wiederum handelt es sich ganz allgemein gesprochen um Zahlungen, die aufgrund einer kommunalen Satzung von den jeweils durch den Satzungszweck Begünstigten, als Anteil an den Vollkosten erhoben werden. Neben den hier thematisierten Straßenausbaubeiträgen, erhebt unsere Kommune zum Beispiel Beiträge für die Benutzung der Kindergärten. Hierbei werden die Eltern nur zu einem untergeordneten Anteil an den tatsächlichen Kosten der Kinderbetreuung beteiligt. Der verbleibende Finanzierungsbedarf zur Deckung der Vollkosten, muss durch die übrigen hier angeführten Finanzierungsquellen gedeckt werden.

Hier sind dann im Wesentlichen die Einnahmen aus Steuern heranzuziehen. Für die Deckung solcher allgemeiner Finanzierungsbedarfe aus dem Steueraufkommen, sind dann aber auch nur die Grund- und Gewerbesteuer geeignet, die allgemein und nicht, wie Hunde- oder Spielapparatesteuer, anlassbezogen erhoben werden.

Da die Gewerbesteuer je nach Konjunkturlage stark schwankt, scheidet diese als dauerhafte und verlässliche Gegenfinanzierung für Beitragsausfälle aus.

So verbleiben als einzige planbare und dauerhaft verlässliche Finanzierungsalternative die Grundsteuern. Bei diesen wird unterschieden zwischen der Grundsteuer A, für landwirtschaftliche Grundstücke im Außenbereich, und der Grundsteuer B, für Baugrundstücke im Innenbereich. Da der Straßenausbau fast ausschließlich für die Verbesserung der Erschließung von Baugrundstücken notwendig wird, wäre es daher auch folgerichtig, einzig die Grundsteuer B für die Gegenfinanzierung von möglichen Beitragsausfällen im Falle einer Abschaffung oder Verringerung der Straßenausbaubeiträge heranzuziehen.

Wie kommt es zu den unterschiedlichen vorgesehenen Grundsteueranhebungen im Falle der gänzlichen oder teilweisen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge?

Die von den Anliegern zu tragenden Beitragssätze betragen derzeit je nach Klassifizierung der jeweiligen Straße 25% (überörtlicher Verkehr), 50% (innerörtlicher Verbindungsverkehr) bzw. 75% (Anliegerverkehr). Für die hier angestellte Betrachtung, kann im Schnitt von einer durchschnittlichen Beitragsquote von **75 %** ausgegangen werden.

Hieraus ergibt sich, dass bei einer gänzlichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, bezogen auf das notwendige Jahresbudget rund **180.000 €** an Beitragsausfällen pro Jahr durch ein zusätzliches Grundsteueraufkommen zu finanzieren wären, würden die Straßenbeiträge gänzlich abgeschafft. Derzeit werden von der Kommune Feldatal über alle Grundstücke, für welche die Grundsteuer B zu entrichten ist, insgesamt rund **350.000 €** vereinnahmt.

In Folge wäre also eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer um **120** Hebesatzpunkte zur Finanzierung einer gänzlichen Abschaffung der Straßenausbau-beiträge notwendig.

Warum kann die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht durch Einsparungen anderweitig finanziert werden?

Die Kommunen sind nicht nur den allg. Preissteigerungen unterworfen, sondern auch einer zunehmenden Anforderungslast an die öffentlichen Leistungen. Angefangen von der Abwasserbeseitigung, über die Feuerwehr bis hin zur Wasserversorgung, um nur einige wenige von über 1000 Dienstleistungen zu nennen, welche die Kommunen für Sie, die Einwohner, erbringen. Sowohl Gemeindeverwaltung als auch Politik stellen dabei das Handeln in regelmäßigen Abständen auf den Prüfstand, um Verbesserungen sowie Einsparungen zu erzielen. So konnte in unserer Kommune im Zeitraum 2018-2023 jedes Jahr ein positives Jahresergebnis erzielt werden und zahlreiche Kostensteigerungen aufgefangen werden. In Folge konnten die Hebesätze für die Grundsteuern in den vergangenen Jahren stabil gehalten werden. Auch im Rahmen der Grundsteuerreform erhob die Gemeinde nur den im Vergleich zu vor der Reform aufkommensneutralen Hebesatz. Allerdings kann eine zusätzliche Finanzierung von Beitragsausfällen, in den errechneten Größenordnungen, derzeit nicht mehr durch zusätzliche Einsparungen geschultert werden.

Warum muss überhaupt eine Straße ausgebaut werden?

Seit der Erfindung des Rades hat sich die Mobilität des Menschen ständig und umfassend weiterentwickelt. In den vergangenen Jahren hat dabei nicht nur der LKW-Verkehr auf unseren Straßen zu genommen, sondern auch unsere Autos sind, durch all die Annehmlichkeiten die Autos heute bieten, immer schwerer geworden. Eine weitere deutliche Gewichtszunahme der KFZ's wird in den kommenden Jahren durch die Elektrifizierung und die hierfür notwendigen Batterien sich vollziehen.

Unsere Straßen sind dabei überwiegend historisch gewachsen und dementsprechend für geringere Belastungen früherer Zeiten ausgelegt worden. Dies bedingt, dass der vorhandene Unterbau der Straße, aber auch der Gehwege, den heutigen Belastungen immer öfter nicht mehr standhält.

Trägt der Untergrund die Lasten nicht mehr, so kann die Straße nicht mehr durch eine oberflächliche Sanierung repariert werden, sondern muss vom Grund auf neu aufgebaut werden. Man spricht in diesem Zusammenhang vom *grundhaften Straßenausbau*. Weil bei diesem eine völlig neue Straße und ggf. auch neue Seitenanlagen, wie Gehwege, Beleuchtung, Grünstreifen, … angelegt werden, zählt die Baumaßnahme nicht mehr zum Straßenunterhalt und fällt nach jetzigem Satzungsrecht unter die Beitragspflicht. Ein *grundhafter Straßenausbau* ist dabei in der Regel nicht auf mangelnde Unterhaltsmaßnahmen zurückzuführen, sondern auf die mangelnde Tragfähigkeit des Unterbaus und -grundes, die einen Neubau erfordert. Ob ein Ausbau erforderlich ist, oder aber eine Sanierung der Oberflächen ausreicht, wird im Vorfeld der Baumaßnahme baufachlich bestimmt.

Vom Straßenausbau zu unterscheiden ist die erstmalige Herstellung einer Straße, auch Ersterschließung genannt. Damit eine Straße oder ihre Seitenanlagen als erstmals hergestellt gelten, müssen diese entweder im Rahmen einer beitragspflichtigen Ersterschließung abgenommen und abgerechnet worden sein, oder die wesentlichen Merkmale für eine Erschließung in der Straße erfüllt sein. Diese wesentlichen Merkmale, welche bei einer erschlossenen Straße vorhanden sein müssen, sind:

- Befestigte, geschlossene Oberflächen
- Seitenfassung und Entwässerungseinrichtungen
- vollständige fertiggestellte Gehwege oder Seitenanlagen
- Straßenbeleuchtung

Während sich die Beitragspflicht für den Straßenausbau aus der kommunalen Beitragssatzung ergibt, beruht die Beitragspflicht für die Ersterschließung auf dem Baugesetzbuch des Bundes (§129). Hierin ist auch bestimmt, dass 90% der Kosten, und damit ein deutlich höherer Anteil als bei den kommunalen Straßenausbaubeiträgen, von den Anliegern erhoben werden können.

Wichtig hierbei ist, dass eine Beitragsbefreiung für die Erschließungsbeiträge im Rahmen der Ersterschließung nicht möglich ist! Diese sind daher auch nicht Gegenstand der aktuellen politischen Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.

Welche Kosten werden im Zuge der Beitragspflichten gegenüber den Anliegern abgerechnet?

Alle im Zuge des Straßenbaus anfallenden Kosten von der Planung, über die Bauausführung bis hin zur Bauabnahme können entsprechend der jeweiligen Beitragspflicht gegen über den Anliegern abgerechnet werden. Hierbei ist aber zwischen den übergeordneten Straßen (Kreis-/Landes-Bundesstraßen) und den Gemeindestraßen zu unterscheiden. Während bei Gemeindestraßen die Anlieger anteilig die Kosten von Fahrbahn und Seitenanlagen tragen müssen, sind bei den übergeordneten Straßen nur die Kosten für die Seitenanlagen anteilig von den Anliegern zu tragen. Die Kosten für die Fahrbahnherstellung werden bei den übergeordneten Straßen vom Straßenbaulastträger (Kreis/Land/Bund) komplett übernommen.

Gibt es schon einen Plan welche Straßen wann erschlossen, ausgebaut oder saniert werden sollen?

Bei den übergeordneten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird der Zeitpunkt vom Straßenbaulastträger, also dem Bund, Land oder Kreis festgelegt. Die Kommunen müssen sich mit ihren Maßnahmen, wie bspw. den Gehwegen, Kanal- oder Wasserleitungsbauten an diese Maßnahmen dranhängen. Insofern werden diese Maßnahmen zeitlich von übergeordneter Stelle vorgegeben und es kann kommunal nur geringfügig auf die zeitliche Ausführung Einfluss genommen werden. Hierbei sind folgende Straßenausbauprojekte kurz bis langfristig absehbar:

Straße	Straßenbaulastträger	Umsetzung
Ortsdurchfahrt Zeilbach	Kreisstraße	nach 2030

Alleinige Planungshoheit hinsichtlich Ausführung und Umsetzung hat die Kommune für die reinen Gemeindestraßen.

Wo finde ich weitere Informationen bzw. Ansprechpartner?

Auf der Internetseite der Kommune unter www.feldatal.de haben wir diese und weitere Informationen für Sie bereitgestellt. Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiter der

Gemeindeverwaltung für Fragen zum Thema gerne zur Verfügung. Wir bitten bereits jetzt darum, sich wenn irgend möglich schriftlich, bevorzugt per Mail, an uns zu wenden.

Wir hoffen mit diesen Informationen Ihnen die wichtigsten Dinge zur anstehenden Bürgerbefragung erklärt zu haben und bitten Sie an dieser teilzunehmen. Für Ihre Teilnahme danken wir Ihnen schon jetzt sehr.

Über die Ergebnisse der Bürgerbefragung werden wir zeitnah im Nachgang der Befragung, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Feldatal informieren. Die weiteren Beratungen der kommunalen Gremien zu dem Thema, werden dann zeitnah aufgenommen.

Bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Ihre Gemeindeverwaltung